

# Beteiligung mit Wirkung

Elternbeirat in Kindertageseinrichtungen  
in Baden-Württemberg



## AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS

Der Elternbeirat unterstützt die pädagogische Arbeit in der Einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kita-Leitung und Träger.

Er vertritt die Interessen der Kinder und ihren Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung, er nimmt Wünsche und Anregungen der Eltern entgegen und bringt diese bei der Leitung oder dem Träger ein.

Zudem setzt er sich für eine angemessene Ausstattung, qualifiziertes Personal und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Einrichtung ein.

Der Elternbeirat berichtet den Eltern jährlich über die eigene Arbeit.

## ZUSAMMENARBEIT MIT DER EINRICHTUNG

- Der Elternbeirat wird an wesentlichen Entscheidungen beteiligt, z. B. zu pädagogischem Konzept, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Elternbeiträgen und Aufnahmegrundsätzen (§ 5 KiTaG).
- Entscheidungen erfolgen in Kooperation: Die Leitung oder der Träger hören den Elternbeirat, berücksichtigen Vorschläge und fördern die Mitwirkung der Eltern.

## SITZUNGEN

- Der Elternbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- Sitzungen können auf Einladung des Vorsitzenden, des Trägers, von mindestens zehn Eltern oder von zwei Mitgliedern einberufen werden.
- Pädagogische Fachkräfte und Trägervertreter werden nach Bedarf eingeladen.

## WAHL DES ELTERNBEIRATS

- Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und eine Stellvertretung als Elternvertretung; beide Personen sind Mitglied im Elternbeirat.
- Die Eltern der Gruppe führen die Wahl selbstständig durch; der bisherige Elternvertretung kann moderieren.

- Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr (KiTa-Jahr: 1. September – 31. August).
- Die gewählten Elternvertretungen der Gruppen bilden den Elternbeirat. die Mindestzahl für den Elternbeirat beträgt zwei Mitglieder.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Elternbeirats erfolgt eine Neuwahl.



© Blum Educonsult

## ÜBERGEORDNETE GREMIEN

- **Gesamtelternbeirat (GEB):** vertritt Elterninteressen auf kommunaler Ebene und kann überörtlich gebildet werden. Die Bildung eines GEB wird von den Elternbeiräten der Einrichtungen angestoßen.
  - **Wichtig:** Die Bildung eines Gesamtelternbeirats ist **freiwillig**, d. h. nicht in jeder Gemeinde oder bei jedem Träger gibt es einen GEB (§ 5a KiTaG).

- **Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK):** vertritt landesweit die Interessen von Eltern mit Kindern in Kindertagesbetreuungseinrichtungen gegenüber dem Kultusministerium.
- Übergeordnete Gremien bündeln übergreifende Anliegen von Eltern und Einrichtungen und erleichtern die Mitwirkung auf kommunaler und Landesebene.

## BEDEUTUNG DER REFORM 2024/2025

- Die Gesetzesnovelle hat die Mitwirkungsrechte der Eltern **gesetzlich verankert**.
- Elternvertretung ist nun Pflicht in jeder Einrichtung – nicht mehr nur freiwillige Initiative.
- Übergeordnete Gremien wie GEB und LEBK ermöglichen Elternbeteiligung **über die einzelne Einrichtung hinaus**, z. B. bei Bildungspolitik, Qualitätssicherung und Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung.
- Die Reform stärkt die Rolle der Eltern und macht ihre Mitwirkung in Entscheidungen zur Kinderbetreuung verbindlich und systematisch.



## RECHTLICHE GRUNDLAGE

- **KiTaG Baden-Württemberg** (§§ 5, 5a, 5b): regelt die Bildung, Aufgaben und Mitwirkungsrechte von Elternbeiräten, Gesamtelternbeiräten und dem Landeselternbeirat.
- Jede Einrichtung ist verpflichtet, einen Elternbeirat zu bilden; Mitwirkung ist gesetzlich abgesichert.

### Elternbeirat (EB)

#### Aufgaben:

- Vertretung der Elterninteressen in der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit Leitung und Personal
- berichtet den Eltern jährlich über die eigene Arbeit
- Unterstützung bei Projekten der Einrichtung

#### Mitwirkungsrechte:

- Anhörungs- und Informationsrecht
- Teilnahme an Sitzungen der Einrichtung
- Vorschlagsrecht zu pädagogischen Themen

### Gesamtelternbeirat (GEB)

#### Aufgaben:

- Koordination der Elternbeiräte innerhalb einer Kommune
- Vertretung der Eltern auf höherer Ebene
- Beratung bei übergreifenden Projekten

#### Mitwirkungsrechte:

- Teilnahme an Kita-Gremien
- Recht auf Stellungnahmen zu Kita-Entwicklungen
- Beteiligung an der Auswahl von Schwerpunktthemen

### Landeselternbeirat Kinderbetreuung (LEBK)

#### Aufgaben:

- Vertretung aller Eltern auf Landesebene
- Mitwirkung an bildungspolitischen Entscheidungen
- Beratung von Ministerien und Fachbehörden

#### Mitwirkungsrechte:

- Anhörung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- Mitwirkung in Fachausschüssen und Arbeitsgruppen
- Initiativrecht zu bildungspolitischen Themen

## SEMINARANMELDUNG

Zur Anmeldeseite für alle KiTa-Seminare:



## Kontakt

### Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg

Silberburgstraße 158  
70178 Stuttgart

T 0711 – 273 41 50  
info@elternstiftung.de  
www.elternstiftung.de

### Ansprechpartnerin

Samira Ameziane-Heddad  
0711-203770 15  
s.ameziane-heddad@elternstiftung.de

### Stand

Dezember 2025 | 1. Auflage

Linkübersicht der Elternstiftung auf Allmylinks



Gefördert  
durch



**Baden-Württemberg**  
Ministerium für Kultus,  
Jugend und Sport



1050